

SHEILA HEIDT

Restitutionsbegehren bei NS-Raubkunst

Praxisleitfaden



Duncker & Humblot · Berlin

SHEILA HEIDT

Restitutionsbegehren bei NS-Raubkunst

Restitutionsbegehren bei NS-Raubkunst

Praxisleitfaden

zur „Handreichung zur Umsetzung
der ‚Erklärung der Bundesregierung, der Länder
und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung
und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen
Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz“

Von

Sheila Heidt



Duncker & Humblot · Berlin

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Umschlagbild: Kunstdepot des BADV, Bundesamt für zentrale Dienste
und offene Vermögenfragen
(© ullstein bild – aslu)

Alle Rechte vorbehalten
© 2017 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fremddatenübernahme: Fotosatz Voigt, Berlin
Druck: CPI buchbücher.de gmbh, Birkach
Printed in Germany

ISBN 978-3-428-15027-4 (Print)
ISBN 978-3-428-55027-2 (E-Book)
ISBN 978-3-428-85027-3 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Danksagung

Meinen Dank möchte ich all jenen aussprechen, denen ich mein Manuskript vorlegen durfte. Ihre Anregungen waren bei der Erstellung dieses Werkes von unschätzbarem Wert.

Mein Dank gilt zudem Herrn Dr. Florian Simon, der mir die Chance gab, meine Idee zu veröffentlichen.

Meinem Mann möchte ich dafür danken, dass er mich in allen Dingen stets begleitet und mir zur Seite steht.

Sheila Heidt

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	21
-------------------------	----

Teil I.

Die Handreichung zur Umsetzung der „Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz“	24
--	----

A. Was ist die Handreichung?	24
B. Rückblick: Woraus ist die Handreichung entstanden?	28
1. Exkurs: Die Radbruch'sche Formel	28
2. Versuche der Alliierten, eine gemeinsame Rückerstattungsregelung zu finden	34
3. Die Rückerstattungsregelungen der Alliierten	39
a) Das amerikanische Besatzungsgebiet	40
aa) Military Government Regulations (MGR)	40
bb) Gesetz Nr. 59, Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände ..	42
b) Das französische Besatzungsgebiet	47
c) Das britische Besatzungsgebiet	49
d) Gemeinsame Regelung für Groß-Berlin und die sowjetische Besatzungszone	54
aa) Regelung für Groß-Berlin	54
bb) Regelung für die sowjetische Besatzungszone	57
e) Der „Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen (in der gemäß Liste IV zu dem am 23. Oktober 1954 in Paris unterzeichneten Protokoll über die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland geänderten Fassung)“ (Überleitungsvertrag), vom 23. Oktober 1954	57
4. Gesetze der BRD (nach Abzug der Alliierten, vor der Wiedervereinigung) ..	59
a) Bundesentschädigungsgesetz	59
b) Bundesrückerstattungsgesetz	61
5. Regelungen nach der Wiedervereinigung	63
a) Regelungen in der DDR	63
b) Das „Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen“	64
aa) Geltungs- und Anwendungsbereich	64

bb) Vorrang von Restititionen	66
cc) Umgang mit Fällen des gutgläubigen Erwerbs	67
dd) Form	69
ee) Nachfolgeorganisationen als Rechtsnachfolger	69
ff) Frist zur Antragsstellung	69
gg) Geltendmachung von Ansprüchen nach dem VermG nach vorheriger Aufgabe der Ansprüche nach BEG und BRüG	70
C. Gibt es neben der Gemeinsamen Erklärung/Handreichung bindende gesetzliche Grundlagen für Restitutionsansprüche, die noch heute die Möglichkeit zur Geltendmachung von Ansprüchen bieten?	71
1. Ansprüche nach deutschem Recht: § 985 BGB	71
a) Eigentumsübertragung und -verlust	72
aa) Eigentumsverlust durch wirksames Rechtsgeschäft	73
bb) Eigentumsverlust durch gutgläubigen Erwerb eines anderen, § 932 BGB	77
cc) Öffentliche Versteigerung, § 935 Absatz 2 BGB	80
dd) Ersitzung	82
b) Verjährung	85
c) Kulturgutsicherungsgesetz, Kulturgüterrückgabegesetz	89
2. Ansprüche aus dem internationalen Privatrecht	90
3. Europarechtliche Ansprüche	91
a) „Richtlinie 93/7/EWG des Rates vom 15. März 1993 über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedsstaates verbrachten Kulturgütern“	91
b) „Resolution 1205 (1999): Looted Jewish cultural property“, vom 4. November 1999	92
c) „Entschließung des Europäischen Parlaments zu einem rechtlichen Rahmen für den freien Verkehr von Waren, deren Eigentum bestritten werden könnte, im Binnenmarkt (2002/2114(INI))“, vom 17. Dezember 2003	93
4. Völkerrechtliche Ansprüche	94
a) „Instructions for the Government of Armies of the United States in the Field“ (Lieber Code), vom 24. April 1863	94
b) „Project of an International Declaration concerning the Laws and Customs of War“ (Brüsseler Erklärung), vom 27. August 1874	95
c) „Abkommen, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs“ (Haager Landkriegsordnung – HLKO), vom 28. Juli 1899 und 18. Oktober 1907	95
d) „Friedensvertrag zwischen Deutschland und den alliierten und assoziierten Mächten“ (Versailler Vertrag), vom 28. Juni 1919	97
e) „Treaty on the Protection of Artistic and Scientific Institutions and Historic Monuments“ (Roerich-Pakt), vom 15. April 1935	97

f)	„Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten“ (Haager Konvention), vom 14. Mai 1954; „Zweites Protokoll zur Haager Konvention von 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten“, vom 26. März 1999	98
g)	Allgemeine Rechtsgrundsätze des Völkerrechts	99
aa)	Niemand darf sich am Schaden eines anderen bereichern (nemo cum damno alterius locupletior fieri debet)	99
bb)	Aus Unrecht entsteht kein Recht – Niemand soll Vorteil aus seinem Unrecht erlangen (ex iniuria ius non oritur – nullus commdum capere potest de sua propria iniuria)	100
cc)	Verträge sind einzuhalten (pacta sunt servanda)	100
h)	Völkerstrafrecht	100
5.	UN-Konventionen	102
a)	„Übereinkommen über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut“ (UNESCO-Konvention), vom 14. November 1970	102
b)	„UNIDROIT Convention on Stolen or Illegally Exported Cultural Objects/Unidroit-Konvention über gestohlene oder rechtswidrig ausgeführte Kulturgüter“ (Unidroit-Konvention), vom 24. Juni 1995	103
6.	Internationale Erklärungen und Empfehlungen	103
a)	„Empfehlungen des ICOM bezüglich der Rückgabe von Kunstwerken im Eigentum jüdischer Besitzer“ (ICOM Recommendations concerning the Return of Works of Art Belonging to Jewish Owners), vom 14. Januar 1999	104
b)	Die „Vilnius Forum Declaration 5 October 2000/Erklärung der Konferenz von Vilnius vom 5. Oktober 2000“	104
c)	Die „Gemeinsame Erklärung der Europäischen Kommission und der tschechischen EU-Präsidentschaft“ (Joint Declaration of the European Commission and the Czech EU Presidency), vom 29. Juni 2009 und die „Theresienstädter Erklärung“ (Terezin Declaration on Holocaust Era Assets and Related Issues), vom 30. Juni 2009	105
d)	„Draft of the Declaration of Principles Relating to Cultural Objects Displaced in Connection with the Second World War“ (Entwurf einer Erklärung über die Grundsätze bezüglich Kulturgüter, die im Zusammenhang mit dem Zweiten Weltkrieg verlagert wurden)	106
7.	Verfahren vor der „Beratende[n] Kommission im Zusammenhang mit der Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogener Kulturgüter, insbesondere aus jüdischem Besitz“	107

Teil II.

**Juristische Grundsätze und -begriffe
im Zusammenhang mit Restitutionsbegehren** 111

A. Erbrechtliche Grundsätze	111
-----------------------------	-----

1. Letztwillige Verfügungen	111
2. Gesetzliche Erbfolge	112
a) Erben erster Ordnung	112
b) Erben zweiter Ordnung	113
c) Erben dritter Ordnung	113
d) Erben vierter Ordnung	114
e) Erben weiterer Ordnungen	114
3. Gesetzliches Erbrecht des Ehegatten	114
a) Bei gesetzlicher Zugewinnngemeinschaft	114
b) Bei vereinbarter Gütergemeinschaft	115
c) Bei vereinbarter Gütertrennung	116
d) Voraus des Ehegatten/Lebenspartners	116
4. Gesetzlicher Pflichtteil	117
B. Der Grundsatz der Beweislastverteilung: Wer muss was vortragen? Wer muss was beweisen? Wie kann es bewiesen werden?	117
1. Die Beweislast des Antragsstellers	118
2. Die Beweislast des Antragsgegners	119
C. Der Grundsatz des Beweiswerts von Urkunden: Was beweisen sie wirklich? ...	120
1. Formelle und materielle Beweiskraft	120
2. Öffentliche und private Urkunden	121
3. Dokumente, die keine Urkunden sind	123
D. Einschlägige juristische Grundbegriffe bei Restitutionsbegehren	123

Teil III.

Wie ist vorzugehen?	126
A. Ist der Antragssteller Berechtigter?	127
1. Weshalb ist diese Frage zu klären?	127
2. Welche Probleme können auftreten?	127
a) Eine Erbengemeinschaft als Anspruchsberechtigter	127
aa) Grundfall	127
<i>Fall 1: Nicht alle Mitglieder der Erbengemeinschaft werden von dem Anwalt, welcher den Anspruch geltend macht, vertreten</i>	127
bb) Eine unvollständige Erbengemeinschaft eines nicht jüdischen Verfolgteten als Anspruchsberechtigter	128
<i>Fall 2: Der Erblasser war nicht jüdisch. Der Aufenthalt einiger Mitglieder der Erbengemeinschaft ist unbekannt</i>	128
cc) „Arische“ Erben als Teil der Erbengemeinschaft	130

	<i>Fall 3: Unter den unbekanntem Mitgliedern der Erbengemeinschaft befinden sich „arische“ Mitglieder</i>	130
b)	Ein Unternehmen als Anspruchsberechtigter	130
aa)	Das Objekt ist Eigentum eines Unternehmens, das noch besteht	131
	<i>Fall 4: Das Objekt war Unternehmenseigentum</i>	131
bb)	Das Objekt war Eigentum eines Unternehmens, das sich inzwischen aufgelöst hat	131
	<i>Fall 5: Das anspruchsberechtigte Unternehmen hat sich aufgelöst</i> ...	131
c)	Die Erbschaft wurde von der Erfüllung einer Bedingung abhängig gemacht	132
	<i>Fall 6: Erbschaft unter einer Bedingung</i>	132
B.	Wurde der Antragssteller oder sein Rechtsvorgänger zwischen 1933 und 1945 verfolgt?	134
	<i>Fall 7: Der „arische“ Ehepartner eines jüdischen Verfolgten als Kollektivverfolgter</i>	135
C.	Ist zwischen 1933 und 1945 ein Vermögensverlust erfolgt?	135
1.	Eigentumsübertragung durch Rechtsgeschäft	136
	<i>Fall 8: Der Erwerber war selbst Jude</i>	136
	<i>Fall 9: Der Eigentümer hat das Kunstwerk verschenkt</i>	137
	<i>Fall 10: Vorweggenommene Erbfolge durch Schenkung zu Lebzeiten</i>	138
2.	Eigentumsverlust durch gutgläubigen Erwerb	143
a)	Die Voraussetzungen einer Gutgläubigkeit	143
	<i>Fall 11: Dem Erwerber war nicht bekannt, dass der Veräußerer nicht Eigentümer der Sache war</i>	143
b)	Die Sache ist dem Eigentümer abhanden gekommen	145
	<i>Fall 12: Der Antragssteller hat die Sache gegen oder ohne seinen Willen verloren</i>	145
c)	Versteigerung einer abhanden gekommenen Sache auf einer öffentlichen Versteigerung	146
	<i>Fall 13: Die Sache ist abhanden gekommen und wurde später auf einer öffentlichen Versteigerung verkauft</i>	146
3.	Eigentumserwerb im Wege der Ersitzung	147
a)	Voraussetzungen der Ersitzung	147
	<i>Fall 14: Der Besitzer hat die Sache zehn Jahre gutgläubig in seinem Besitz</i>	147
b)	Verlust des Eigenbesitzes innerhalb der Ersitzungsfrist	148
	<i>Fall 15: Innerhalb der Ersitzungsfrist von zehn Jahren verliert der Ersitzer den Eigenbesitz</i>	149
	<i>Fall 16: Der Ersitzer erlangt den Eigenbesitz innerhalb eines Jahres nach Besitzverlust wieder beziehungsweise erhebt innerhalb dieses Jahres Klage auf Wiedererlangung des Eigenbesitzes</i> ...	150
c)	Hemmung der Ersitzungsfrist	151

Fall 17: Lauf der Ersitzungsfrist, wenn der Alteigentümer daran gehindert ist, seinen Anspruch auf Herausgabe geltend zu machen ...	151
Fall 18: Dem Alteigentümer war während der Ersitzungsfrist nicht bekannt, dass er einen Anspruch hat oder er wusste nicht, wo sich die Sache befand	152
d) Verkauf während der Ersitzungsfrist	153
Fall 19: Der Ersitzer verkauft die Sache innerhalb der Ersitzungsfrist ...	153
e) Vererbung während der Ersitzungsfrist	154
Fall 20: Der Ersitzer vererbt die Sache innerhalb der Ersitzungsfrist ...	154
4. Eigentumsverlust durch hoheitliches Handeln	156
a) Entartete Kunst	156
Fall 21: Die Einziehung von entarteter Kunst	156
b) Verordnung über die Ausfuhr von Kunstwerken	158
Fall 22: Die Verordnung über die Ausfuhr von Kunstwerken	158
c) Eigentumserwerb im Zuge einer Zwangsversteigerung	159
Fall 23: Zwangsversteigerungen	159
5. Verhinderung der Rückforderung wegen einer Verfristung/Verjährung	160
Fall 24: Versuch, heute eine Herausgabe nach den Alliierten Rückerstattungsverordnungen, dem Bundesentschädigungsgesetz, dem Bundesrückerstattungsgesetz oder dem Vermögensgesetz zu erwirken	160
a) Der Eigentümer wurde an der Geltendmachung seiner Rechte gehindert ..	162
Fall 25: Der Besitzer hat durch sein Verhalten den Eigentümer an der Geltendmachung seiner Rechte gehindert (z. B. indem er die Sache versteckt hat)	162
b) Der aktuelle Besitzer war unbekannt	163
Fall 26: Dem Alteigentümer ist nicht bekannt, wer der aktuelle Besitzer der Sache ist	163
c) Dem Eigentümer war die Geltendmachung seines Anspruchs unmöglich ..	164
Fall 27: Aufgrund der Ereignisse des Dritten Reiches konnte der Anspruchssteller sein Recht nicht verfolgen. Ist es zu einer Hemmung der Verjährung seines Anspruchs gekommen?	164
d) Lauf einer neuen Verjährungsfrist bei Besitzerwechsel durch Rechtsnachfolge?	166
Fall 28: Besitzerwechsel durch Rechtsnachfolge	166
e) Verhinderung der Verjährung durch die Globalanmeldung der JCC im Jahre 1993	166
Fall 29: Der Gegenstand wird erst nach 1993 genau bezeichnet, er entspricht aber der Anspruchsanmeldung der JCC	167
D. Wurde bei einem Verkauf ein angemessener Kaufpreis gezahlt?	168
1. Definition des angemessenen Kaufpreises	168
2. Was ist zu tun, wenn feststeht, dass ein angemessener Kaufpreis gezahlt wurde?	168

	<i>Fall 30: Es steht fest, dass ein angemessener Kaufpreis gezahlt wurde ...</i>	168
E.	Wurde der Verkaufspreis zur Verfügung gestellt bzw. konnte der Verkäufer über diesen frei verfügen?	169
	1. Freie Verfügbarkeit bei Abgeltung der Reichsfluchtsteuer?	169
	<i>Fall 31: Vorliegen einer freien Verfügbarkeit</i>	170
	<i>Fall 32: Freie Verfügbarkeit bei Abgeltung der Reichsfluchtsteuer und früherer Verkaufsversuche?</i>	171
	2. Freie Verfügbarkeit bei Auferlegung der „Helldorf-Spende“?	172
	<i>Fall 33: Freie Verfügbarkeit bei „Helldorf-Spende“?</i>	172
	3. Vermögensverfall zu Gunsten des Reiches	173
	<i>Fall 34: Freie Verfügbarkeit bei Vermögensverfall</i>	173
F.	Falls der Verkauf nach dem 15. September 1935 erfolgte, wäre er auch ohne die Herrschaft des Nationalsozialismus erfolgt?	174
	1. Verkauf nach 1935, Verkaufsanbahnungen vor 1935	174
	<i>Fall 35: Verkaufsanbahnungen wurden bereits vor dem 15. September 1935 aufgenommen</i>	175
	2. Verkauf nach 1935, wirtschaftliche Schwierigkeiten vor 1935	176
	<i>Fall 36: Verkauf 1935, wirtschaftliche Schwierigkeiten vor diesem Zeitpunkt</i>	176
	3. Fluchtgut	177
	<i>Fall 37: Verkauf von „Fluchtgut“</i>	177
G.	Wurden bei einem Verkauf nach dem 15. September 1935 die Interessen des Verfolgtten erfolgreich gewahrt?	178
	<i>Fall 38: Durch Kauf Mitwirkung bei einer Vermögensübertragung ins Ausland</i>	179
H.	Kann eine Restitution aus anderen Gründen versagt werden?	180
	1. Das Prioritätsprinzip	180
	<i>Fall 39: Für die Geltendmachung des Herausgabeanspruches kommen zwei Berechtigte in Betracht</i>	180
	2. Missbrauch des Verfahrens	181
	<i>Fall 40: Der Antragssteller hat wissentlich unrichtige Angaben gemacht</i>	181
I.	Sind bereits Zahlungen oder sonstige Gegenleistungen von Seiten des Bundes erfolgt?	181
	1. Entschädigungsleistung durch den Bund	181
	<i>Fall 41: Eine Entschädigungsleistung wurde seitens des Bundes bereits gezahlt</i>	182
	2. Privatvergleich	182
	<i>Fall 42: Es ist ein Privatvergleich nach 1945 geschlossen worden</i>	182

3. Der Fall der Plakatsammlung des Dr. Hans Sachs	183
<i>Fall 43: Verschollen gedachte Objekte tauchen erst nach Ablauf aller rückerstattungsrechtlichen Anmeldefristen wieder auf</i>	184

Teil IV.

Die gerechte und faire Lösung	186
A. Tausch gegen ein anderes Kunstwerk: Der Berechtigte ist an einem anderen Stück aus der Sammlung der Einrichtung interessiert	187
B. Tausch und Leihe auf Lebenszeit: Die Berechtigten möchten ein Erinnerungs- stück für die Dauer ihres restlichen Lebens zurück haben	189
C. Einmalzahlung an eine gemeinnützige Organisation: Der Berechtigte möchte den ihm zugesprochenen Betrag einem guten Zweck zur Verfügung stellen	192
D. Vereinbarung von monatlichen Zahlungen: Der Berechtigte möchte eine le- benslange monatliche „Rente“ ausgezahlt bekommen	194
Quellen- und Literaturverzeichnis	197
A. Rechtsgrundlagen – alphabetisch sortiert	197
B. Rechtsprechung – chronologisch sortiert	217
C. Artikel, Aufsätze, Mitteilungen	230
D. Sonstige Quellen	235
Index	240

Abkürzungsverzeichnis

£	britisches Pfund
2. VermRÄndG	Gesetzes zur Änderung des Vermögensgesetzes und anderer Vorschriften (Zweites Vermögensrechtsänderungsgesetz)
ABl.	Amtsblatt
ABl. EG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
ABl. EU	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs.	Absatz
AG	Amtsgericht
a. F.	alte Fassung
AJP/PJA	Aktuelle juristische Praxis/Pratique juridique actuelle
Art.	Artikel
AusglLeistG	Gesetz über staatliche Ausgleichsleistungen für Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage, die nicht mehr rückgängig gemacht werden können (Ausgleichsleistungsgesetz)
BAB	Bundesarchiv Berlin
BAK	Bundesarchiv Koblenz
Bay GVOBl	Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
BB	Der Betriebs-Berater, Zehntagesdienst für Wirtschafts-, Steuer-, Arbeits- und Sozialrecht/ Der Betriebs-Berater
Bearb.	Bearbeiter
BEG	Bundesergänzungsgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung
BEG	Bundesgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (Bundesentschädigungsgesetz)
Begr.	Begründer
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
BKM	Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
BRD	Bundesrepublik Deutschland
BrREG	Gesetz Nr. 59, Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände an Opfer der nationalsozialistischen Unterdrückungsmaßnahmen
BVerfG	Bundesverfassungsgericht

BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
CCP	Central Collecting Point
CIR	Consolidated Interrogation Report
CONL	Control Council
CORC	Coordinating Committee
DDR	Deutsche Demokratische Republik
d. h.	das heißt
DIR	Detailed Interrogation Report
Dr.	Doktor
DRZ	Deutsche Rechts-Zeitschrift
dt.	deutsch
EAC	European Advisory Commission
EALG	Gesetz über die Entschädigung nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen und über staatliche Ausgleichsleistungen für Enteignungen auf besatzungsrechtlicher und besatzungshoheitlicher Grundlage (Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz)
Ed./edt.	Editor
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche
etc.	et cetera
F	Franc
franz.	französisch
FRUS	Foreign Relations of the United States
GBL	Gesetzblatt
GBL. DDR	Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik
GG	Grundgesetz
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HE GVOBl	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
HLKO	Haager Landkriegsordnung
Hrsg.	Herausgeber
ICOM	International Council of Museums
IGH	Internationaler Gerichtshof
IPRax	Praxis des internationalen Privat- und Verfahrensrechts
i. S. d.	im Sinne des
IStGH-Statut	Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs
IStGH-Statutgesetz	Gesetz zum Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs
ital.	italienisch
JCC	Jewish Claims Conference
Jh.	Jahrhundert

JR	Juristische Rundschau
JRSO	Jewish Restitution Successor Organisation
JuS	Juristische Schulung: Zeitschrift für Studium und Referendariat
JZ	Juristenzeitung
Kapt.	Kapitel
KG	Kammergericht
KJ	Kritische Justiz: Vierteljahresschrift für Recht und Politik
KultGüRückG	Gesetz zur Ausführung des UNESCO-Übereinkommens vom 14. November 1970 über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut und zur Umsetzung der Richtlinie 93/7/EWG des Rates vom 15. März 1993 über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates verbrachten Kulturgütern (Kulturgüterrückgabegesetz)
KultgutSiG	Gesetz zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedsstaates verbrachten Kulturgütern und zur Änderung des Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung (Kulturgutsicherungsgesetz)
LG	Landgericht
MDR	Monatsschrift für deutsches Recht
MGR	Military Government Regulations
Mio.	Millionen
NJ	Neue Justiz, Zeitschrift für Rechtsentwicklung und Rechtsprechung in den Neuen Ländern
NJW	Neue juristische Wochenschrift
NKR	Norwegische Krone
No.	Number
Nr.	Nummer
NS	nationalsozialistisch
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
OGH	Oberster Gerichtshof für die Britische Zone
OGHZ	Entscheidungen des obersten Gerichtshofs für die Britische Zone in Zivilsachen
OLG	Oberlandesgericht
OMGUS	Office of Military Government for Germany US
ORG	Oberstes Rückerstattungsgericht
ORGBrZ	Oberstes Rückerstattungsgericht für die Britische Zone
ORGE	Entscheidungen des Obersten Rückerstattungsgerichts für Berlin
pub./publ.	publisher
RAe	Rechtsanwälte
RdbK	Reichskammer der bildenden Künste

REAO	Anordnung BK/O (49) 180, Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenständen an Opfer der nationalsozialistischen Unterdrückungsmaßnahmen (Rückerstattungsanordnung)
Red.	Redaktion
RG	Reichsgericht
RGBL	Reichsgesetzblatt
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RM	Reichsmark
RMF	Reichsministeriums der Finanzen
RÜ BARoV	Rechtssprechungsübersicht des Bundesamts zur Regelung offener Vermögensfragen
RzW	Rechtssprechung zum Wiedergutmachungsrecht
s.	siehe
S.	Seite
SHAEF	Supreme Headquarters Allied Expeditionary Force
s. o.	siehe oben
STIStGHJ	Statut des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien
s. u.	siehe unten
SüdJZ	Süddeutsche Juristen-Zeitung
UNESCO	United Nations Educational Scientific and Cultural Organization
UNIDROIT	Institut international pour l'unification du droit privé/International Institute for the Unification of Private Law
UNTS	United Nations Treaty Series
USFET	United States Forces European Theatre
USREG	Gesetz Nr. 59, Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände
Verlagsges. m.b.H./	
Verlagsges.mbH./	
Verlagsges.m.b.H.	Verlagsgesellschaft mit beschränkter Haftung
VG	Verwaltungsgericht
VIZ	Zeitschrift für Vermögens- und Investitionsrecht: Privatisierung, Restitution, Rehabilitierung in den neuen Bundesländern/Zeitschrift für Vermögens- und Immobilienrecht: VIZ, Privatisierung, Restitution, Rehabilitierung, Grundstücks- und Wohnungswesen/Zeitschrift für Vermögens- und Immobilienrecht, das Recht in den neuen Bundesländern
VL	Verkaufsliste
VOBl BrZ	Verordnungsblatt für die Britische Zone, Organ zur Verkündung von Rechtsverordnungen der Zentralverwaltungen
VOBl Groß-Berlin	Verordnungsblatt für Groß-Berlin
VStGB	Völkerstrafgesetzbuch
WK	Wiedergutmachungskammer

WM	Wirtschafts-, Wertpapier und Bankrecht, Wertpapier-Mitteilungen Teil IV/ Wertpapier-Mitteilungen, Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht, Wertpapiermitteilungen Teil IV
ZAP-Ost	Zeitschrift für die Anwaltspraxis: ZAP/Ausgabe Ost: ZAP-Ost; das Recht der neuen Bundesländer
z. B.	zum Beispiel
Ziff.	Ziffer
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht

Einleitung

Dieses Praxishandbuch ist als Leitfaden für den Umgang mit Restitutionsanträgen gedacht. Es richtet sich insbesondere an Kunsthistoriker, die in Kultureinrichtungen mit der Abwicklung von Restitutionsbegehren betraut sind, bisher aber nur wenig oder gar nicht mit den juristischen Aspekten dieser Aufgabe zu tun hatten.

Als Kunsthistoriker wurde man bisher im Laufe seiner universitären Ausbildung nur selten auf den Umgang mit Restitutionsbegehren vorbereitet, so dass meist keinerlei Vorkenntnisse in Bezug auf die juristischen Fragen der Restitutionsverfahren vorhanden sind.

Das Verständnis der juristischen Grundlagen der Restitutionsbegehren ist jedoch essentiell, da nur so eine sachgerechte Abwicklung der gestellten Begehren möglich ist.

Im Laufe meines Studiums der Rechtswissenschaften und der Kunstgeschichte an der Universität Trier, stellte ich gerade bei der Suche nach einem geeigneten Thema für meine Masterarbeit fest, dass die Problematik der Restitutionsverfahren beziehungsweise die Konsequenzen der Ereignisse des Dritten Reiches eine der Schnittstellen zwischen diesen beiden Wissenschaftsbereichen darstellt.

Da es bundesweit gesehen nur sehr wenige Fachleute gibt, die sich dieser Thematik annehmen und diese in den wenigsten Fällen an den Universitäten tätig sind, erfolgt eine Vorbereitung auf den Umgang mit Restitutionsbegehren an den Universitäten selbst meist nicht.

Weder das Studium der Kunstgeschichte, noch das Studium der Rechtswissenschaft alleine vermittelt, worauf es letztlich bei dem Umgang mit Restitutionsbegehren ankommt.

Es ist daher nicht verwunderlich, dass es sowohl unter den juristisch nicht vorgebildeten Kunsthistorikern als auch unter den kunsthistorisch nicht vorgebildeten Juristen Unklarheiten darüber zu geben scheint, wonach genau im Zuge der Provenienzrecherche zur Abwicklung des Restitutionsbegehrens gesucht werden muss, beziehungsweise wie genau diese Suche überhaupt erfolgt.

Die in den Kultureinrichtungen mit den jeweiligen Fällen betrauten Kunsthistoriker sind daher letztlich darauf angewiesen, sich das Wissen um die juristischen Grundlagen für die Abwicklung von Restitutionsbegehren selbst zu erarbeiten.

Da jedoch die Literatur zum Umgang mit der juristischen Seite von Restitutionsverfahren meist sehr umfangreich und selten für den juristischen Laien geschrieben ist, fällt die Erarbeitung der juristischen Aspekte oft sehr schwer.

Auch die als Orientierungshilfe zum Umgang mit Restitutionsbegehren gedachte „*Handreichung zur Umsetzung der „Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz“ vom Dezember 1999, vom Februar 2001*“, welche im November 2007 überarbeitet und zuletzt im Mai 2013 korrigiert wurde¹, bietet wenig Hilfe, da sie zum Teil sehr abstrakt gehalten ist und nur sehr wenig auf die in der Praxis auftretenden Probleme eingeht.

Zwar wird im Vorwort ausdrücklich erklärt, dass „die Orientierung an Fallbeispielen ... aufgrund der schwierigen Materie nur begrenzt zielführend und eine Einzelfallprüfung unumgänglich“² ist, doch erscheint mir diese Ansicht nur begrenzt zutreffend.

Natürlich ist letztlich immer eine Einzelfallprüfung vorzunehmen, doch gibt es, wie bei allen anderen juristischen Fragestellungen, auch im Bereich der Restitutionsverfahren immer wieder auftretende „Standardprobleme“, bei denen es sich lohnt, diese zu sammeln und mögliche Lösungen zu präsentieren.

Insbesondere erscheint es wichtig, die Frage der Beweislastverteilung anhand von Beispielsfällen darzustellen, da gerade die Frage, welche Nachweise nun die Einrichtung und welche der Antragssteller beizubringen hat, entscheidend dafür sein kann, in welche Richtung die Provenienzrecherche am effektivsten zu betreiben ist.

Geht es beispielsweise um die Frage, ob ein rechtmäßiger Verkauf zwischen 1933 und 1945 stattgefunden hat und somit auch um die Frage, ob ein angemessener Kaufpreis an den Verkäufer gezahlt wurde, sollte die Provenienzrecherche zunächst auf die Auffindung eventueller Hinweise auf die Zahlung und den Zufluss des Geldes gerichtet werden.

Ziel dieses Praxishandbuches ist es daher, dem Leser Lösungen für eventuell auftretende „Standardprobleme“ anhand von Beispielsfällen zu bieten.

¹ *Der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM)* (Hrsg.), „Handreichung zur Umsetzung der „Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz“ vom Dezember 1999, vom Februar 2001, überarbeitet im November 2007“, 7. korrigierte Auflage, Otterbach Medien KG GmbH & Co., Bonn/Berlin, 2013.

² *BKM*, „Handreichung ... überarbeitet im November 2007“, 7. korrigierte Auflage, S. 5.

Darüber hinaus soll ein kurzer Überblick über den früheren Umgang mit Restitutionsverfahren gegeben werden, um zu vermitteln, wie sich dieser seit 1945 verändert hat. Denn, um zu verstehen, weshalb die Erklärung der Bundesregierung von 1999 erstellt wurde, ist es sinnvoll zu verstehen, welche Probleme es mit früheren Rechtsgrundlagen gegeben hat.